Prüfungsschema Beleidigung, § 185 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Beleidigungsfähiges Tatobjekt
 - i. Lebender **Mensch** als Individuum *oder*
 - ii. Lebender Mensch unter einer Kollektivbezeichnung oder
 - iii. Personengemeinschaften, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können
- b. Tathandlung: Kundgabe der Missachtung durch
 - i. Behauptung einer unwahren Tatsache im Zwei-Personen-Verhältnis oder durch
 - ii. Werturteile im Zwei- oder Mehr-Personen-Verhältnis
 - iii. Ggf. als Qualifikation gemäß § 185 2. Alt.: durch eine Tätlichkeit

Ausnahme: keine Beleidigung, wenn Äußerung in der engen Familie oder in einem vergleichbaren Rahmen erfolgt (**beleidigungsfreie Intimsphäre**)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, Eventualvorsatz reicht

II. Rechtswidrigkeit

Keine Rechtfertigungsgründe, insbesondere keine rechtfertigende Einwilligung und keine **Wahrnehmung berechtigter Interessen** (§ 193 StGB)

- III. Schuld
- IV. Strafantrag gemäß § 194 Abs. 1 StGB
- V. Ergebnis